

Wege zur Vorsorge

Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung

Ein Leitfaden mit ausführlich erläuterten Formularbeit



Senatsverwaltung für Justiz



Vorwort

Uns allen ist es eine Selbstverständlichkeit, unser Leben eigenverantwortlich zu bestimmen. Wir entscheiden über unsere familiären, beruflichen, geschäftlichen, gesundheitlichen Angelegenheiten selbst.



Gisela von der Aue
Senatorin für Justiz

Wir alle wissen aber auch, dass wir in eine Lage kommen können, in der unsere Fähigkeit zur Selbstbestimmung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt besteht. Dann ist es unvermeidlich, dass andere für uns sorgen. Treffen wir keine Regelung, wird uns gerichtlich ein Betreuer zur Seite gestellt, der verpflichtet ist, unsere Angelegenheiten in unserem Interesse zu erledigen, und der hierin gerichtlicher Kontrolle unterliegt.

Wer für uns handeln soll und in welcher Weise, können wir aber auch selbst regeln. Von den hierbei bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten handelt diese Broschüre. Die drei mit Abstand wichtigsten Wege zur Vorsorge – Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung - werden vorgestellt und einige praktische Fragen erörtert, um Ihnen bei der Wahl der für Sie richtigen Vorsorgeregelung zu helfen.

Sofern Sie von einer dieser Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch machen wollen, bietet Ihnen die Broschüre darüber hinaus den in die Mitte gehefteten Formulareteil, den Sie entnehmen und ausfüllen können. Erläuterungen zu den Formularen sollen Sie hierbei unterstützen.

Die Broschüre schließt mit einem Verzeichnis der Betreuungsbehörden und anerkannten Betreuungsvereine in Berlin. Diese Stellen beraten Sie in allen Fragen des Betreuungsrechts. Sie können Ihnen also auch helfen, wenn Sie Fragen beim Abfassen einer Regelung oder beim Ausfüllen eines Formulars haben sollten.

Insgesamt hoffe ich, dass Ihnen die Broschüre eine Hilfe sein wird, über Ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen.



Gisela von der Aue
Justizsenatorin des Landes Berlin

Drei Wege zur Vorsorge:

- **Vorsorgevollmacht**
- **Betreuungsverfügung**
- **Patientenverfügung**

In dieser Broschüre werden Ihnen drei anerkannte Arten von Vorsorgeregelungen vorgestellt. Es sind dies die Vorsorgevollmacht, die Betreuungsverfügung und die Patientenverfügung.

Mit einer **Vorsorgevollmacht** bevollmächtigen Sie eine Vertrauensperson, für Sie zu handeln, wenn und soweit Sie dazu selbst nicht mehr in der Lage sind. Gleichzeitig können Sie bestimmen, in welchen Bereichen die von Ihnen benannte Person handeln darf und auf welche Weise sie für Sie handeln soll. Mit der Vollmacht kann die Vertrauensperson ohne weiteres für sie tätig werden.

Mit einer **Betreuungsverfügung** bestimmen Sie eine Person, die gerichtlich für Sie als Betreuer bestellt werden soll, wenn Sie nicht mehr selbst für sich sorgen können. Zugleich können Sie bestimmen, für welche Bereiche die von Ihnen benannte Person bestellt werden soll und auf welche Weise sie für Sie handeln soll.

Mit einer **Patientenverfügung** können Sie Fragen Ihrer gesundheitlichen Sorge regeln. Die Regelungen sind für Ihre Vertrauensperson oder einen Betreuer verbindlich. Auch

das Betreuungsgericht hat Ihre Patientenverfügung bei der Genehmigung von ärztlichen Maßnahmen, die Ihre Vertrauensperson oder Ihr Betreuer vorschlägt, zu beachten.

Gemeinsamkeiten

Gemeinsam ist diesen Vorsorgeregelungen, dass sie Wirkung entfalten sollen, wenn und soweit Sie auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen können. Nur wenn und soweit dieser Vorsorgefall eingetreten ist, sollen andere nach Maßgabe Ihrer Vorsorgeregelungen für Sie handeln.

Unterschiede

Vorsorgevollmacht und **Betreuungsverfügung** unterscheiden sich vor allem darin, dass die von Ihnen benannte Vertrauensperson allein aufgrund der Vorsorgevollmacht für Sie tätig werden kann, während ein von Ihnen gewünschter Betreuer erst vom Betreuungsgericht bestellt werden muss. Deswegen richtet sich die Vorsorgevollmacht auch an die Person, die Sie vertreten soll, während Sie mit der Betreuungsverfügung dem Betreuungsgericht mitteilen, wen Sie sich als Betreuer wünschen.

Ein weiterer Unterschied zwischen Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung besteht darin, dass das Betreuungsgericht Ihnen einen Betreuer erst und nur insoweit bestellen darf, als dies erforderlich ist. Dafür muss es ein Sachverständigengutachten einholen, um zu klären, ob und inwieweit der Vorsorgefall überhaupt eingetreten ist. Eine Vorsorgevollmacht sollte demgegenüber unabhängig von der gutachtlichen Feststellung des Vorsorgefalls wirksam sein.

Schließlich unterscheiden sich Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung auch noch in einem dritten Punkt. Während die durch eine Vorsorgevollmacht bestellte Vertrauensperson in ihrer Tätigkeit keiner Kontrolle unterliegt, ist ein gerichtlich bestellter Betreuer in seiner Tätigkeit gegenüber dem Betreuungsgericht rechenschaftspflichtig und untersteht insoweit gerichtlicher Kontrolle. Das macht sich besonders im Bereich der Vermögenssorge bemerkbar. Einen gerichtlich bestellten Betreuer treffen hier umfangreiche Pflichten zur Rechnungslegung, die eine mit einer Vorsorgevollmacht eingesetzte Vertrauensperson nicht hat.

Eine **Patientenverfügung** unterscheidet sich von einer Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung darin, dass mit ihr nicht eine bestimmte Person benannt werden soll, die für Sie im Vorsorgefall tätig werden soll. Vielmehr sollen einer von Ihnen benannten Vertrauensperson oder einem gerichtlich bestellten Betreuer im Bereich der Gesundheitsvorsorge Vorgaben gemacht werden. Auch können Sie Be-

stimmungen treffen, wie Sie sich Ihre Sterbephase wünschen. Sie legen in einer Patientenverfügung also fest, wie die für Sie im Vorsorgefall eingesetzte Person für Sie handeln soll, welche Entscheidungen sie für Sie treffen soll.

Anders als die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung richtet sich die Patientenverfügung darüber hinaus auch an Personen, die neben einer Vertrauensperson oder einem Betreuer im Vorsorgefall im gesundheitlichen Bereich über Fragen der Heilbehandlung entscheiden. Gemeint sind hier vor allem die Sie behandelnden Ärzte. Gemeint ist aber auch das Betreuungsgericht, weil im gesundheitlichen Bereich einschneidende Entscheidungen über Ihr Schicksal der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedürfen. Vertrauensperson, Betreuer und Ärzte dürfen hier nicht eigenmächtig handeln. Bei der Entscheidung, ob eine bestimmte bedeutsame Maßnahme genehmigt werden kann, spielen Ihre Vorgaben in einer Patientenverfügung eine entscheidende Rolle. Diese Vorgaben sind für alle Beteiligten, auch das Betreuungsgericht, grundsätzlich verbindlich.

Die Qual der Wahl:

Welche Vorsorgeregelerung ist für mich die richtige?

Nicht für jeden wird von vornherein klar sein, ob er eine Vorsorgeregelerung treffen soll und wenn ja, welche. Um Ihnen bei der Entscheidung zu helfen, sollen im Folgenden einige wesentliche Fragen angesprochen werden, die sich hier stellen mögen.

Soll ich überhaupt etwas regeln?

Sie sind nicht verpflichtet zu bestimmen, wer für Sie handeln soll, wenn Sie selbst es nicht mehr können. Weder müssen Sie einen Vertreter benennen noch einen Betreuer vorschlagen. Treffen Sie keine Regelung, wird das Betreuungsgericht im Vorsorgefall einen Betreuer für Sie auswählen. Das wird vorzugsweise eine Ihnen nahe stehende Person sein, etwa Ihr Ehegatte, Ihr Kind, Ihre Eltern oder ein sonstiger Verwandter. Es kommen auch Freunde und Bekannte in Betracht. Findet sich keine solche Person, die zur Übernahme der Betreuung bereit und in der Lage ist, wird das Betreuungsgericht einen Berufsbetreuer mit Ihrer Sorge betrauen.

Sie sind auch nicht verpflichtet, Vorgaben zu machen, auf welche Weise im Vorsorgefall für Sie gehandelt werden soll. Wer auch immer für Sie handelt, wenn Sie selbst es nicht mehr können, er ist verpflichtet, es in Ihrem Interesse zu tun. Auch wenn Sie keinerlei Regelungen treffen, hat ein gerichtlich bestellter Betreuer in Ihrem Interesse für Sie zu sorgen. Gleiches gilt für eine Vertrauensperson, die Sie mit einer Vorsorgevollmacht ermächtigt haben, für Sie zu handeln. Auch sie ist gehalten, in Ihrem Interesse zu handeln.

Um es zusammenzufassen: Auch wenn Sie gar nichts regeln, wird meist eine Ihnen nahestehende Person als gerichtlich bestellter Betreuer unter gerichtlicher Kontrolle in Ihrem Interesse tätig werden.

Dennoch ist unübersehbar, dass es Vorteile hat, wenn Sie Vorsorgeregulungen treffen. Sie können auf diese Weise nicht nur beeinflussen, wer für Sie tätig wird, sondern auch in welchen Bereichen und welcher Weise die Person für Sie tätig werden soll. Ferner können Sie durch eine Vorsorgevollmacht erreichen, dass die von Ihnen gewünschte Person ohne Betreuungsverfahren und die damit verbundenen Einschränkungen für Sie tätig werden kann. Haben Sie schließlich in Ihrem gesundheitlichen Bereich bestimmte Vorstellungen, sollten Sie sich im Klaren darüber sein, dass Vertreter, Betreuer, aber auch Ärzte und das Betreuungsgericht diese Vorstellungen nur dann zuverlässig berücksichtigen können, wenn Sie sie in einer Patientenverfügung niedergelegt haben.

Was soll ich regeln? Gibt es ein „Rundum-Sorglos-Paket“?

Wenn Sie sich dafür entscheiden, Vorsorge zu treffen, stellt sich die Frage, in welchem Bereich Sie Regelungen treffen sollten und was Sie im Einzelnen regeln sollten. Eine Antwort fällt schwer, weil hier alles von Ihren persönlichen Verhältnissen abhängt. Mit dieser Einschränkung lassen sich aber einige Leitlinien geben.

Wenn Sie in Ihrem Umfeld eine Person haben, von der Sie sich wünschen, dass sie im Vorsorgefall für Sie tätig werden soll, wenn Sie weiter dieser Person vertrauen und wenn Sie zudem bestimmte Vorstellungen über die Regelung Ihrer Angelegenheiten haben, dann sollten Sie von sämtlichen in dieser Broschüre vorgestellten Vorsorgeregelungen Gebrauch machen. Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung können sich gegenseitig ergänzen und dann tatsächlich eine Art „Rundum-Sorglos-Paket“ für den Vorsorgefall darstellen.

Mit der Vorsorgevollmacht können Sie Ihre Vertrauensperson umfassend bevollmächtigen in allen Ihren Angelegenheiten für Sie tätig zu werden, wenn Sie dazu nicht in der Lage sein sollten. Mit der Betreuungsverfügung können Sie sicherstellen, dass diese Vertrauensperson, wenn und soweit die Vorsorgevollmacht nicht ausreichen sollte, vom Betreuungsgericht als Ihr Betreuer bestellt wird. Zugleich können Sie eine weitere Person Ihres Vertrauens als Ersatz

benennen, wenn die in erster Linie von Ihnen gewünschte Person nicht zur Verfügung stehen sollte. Zudem können Sie in der Betreuungsverfügung Wünsche zur Betreuung niederlegen. Schließlich können Sie in einer Patientenverfügung für Ihre ärztliche Behandlung und für Ihr Lebensende Bestimmungen treffen, die für Ihre Vertrauensperson, aber auch für Ärzte und das Betreuungsgericht, soweit es ärztliche Maßnahmen zu genehmigen hat, wichtige Anhaltspunkte für Ihre Wünsche liefern können.

Wenn Ihnen keine Person einfällt, der Sie ohne weiteres vertrauen würden, Ihre sämtlichen Angelegenheiten in Ihrem Sinne wahrzunehmen, dann sollten Sie eine Vorsorgevollmacht nicht erteilen. Vielleicht haben Sie aber einen Vorschlag, wen Sie als Ihren vom Gericht bestellten und kontrollierten Betreuer wünschen. Das Betreuungsgericht wird Ihnen, wenn es nötig ist, in jedem Fall einen Betreuer bestellen. Es ist deswegen sinnvoll, auf seine Auswahl in einer Betreuungsverfügung Einfluss zu nehmen.

Selbst wenn Ihnen keine Person einfällt, der Sie in besonderer Weise vertrauen oder die Sie sich als Ihren Betreuer wünschen würden, sollten Sie eine Patientenverfügung in Erwägung ziehen. Hierauf sollten Sie nicht verzichten, wenn Sie bestimmte Wünsche zu Ihrer ärztlichen Behandlung oder zu dem Umgang mit Ihnen im Sterbeprozess haben. Mit einer Patientenverfügung können Sie in diesen Bereichen Bestimmungen treffen, die den für Sie tätigen Personen, einem gerichtlich bestellten Betreuer, dem Betreuungsgericht und den Sie behandelnden Ärzten Anhaltspunkte geben, wie sie für Sie entscheiden sollen. Das

ist nicht nur für diese Personen angenehmer, weil Sie sich nicht ständig fragen müssen, ob der eingeschlagene Weg in Ihrem Interesse ist. Vielmehr sichert es Ihnen die Selbstbestimmung auch in dieser schwierigen Lebenslage.

Wenn Sie danach eine Vorsorgevollmacht erteilen, eine Betreuungsverfügung und/oder eine Patientenverfügung abfassen wollen, stellt sich weiter die Frage, welche Regelungen für Sie im Einzelnen sinnvoll sind. Hier unterbreiten Ihnen die dieser Broschüre beigefügten Formulare jeweils Vorschläge. Sie können in den Formularen wählen, was Ihren Wünschen und Interessen entspricht. Sie können die Formulare aber auch ergänzen, Streichungen vornehmen, Zusätze hinzufügen. Den Erläuterungen zu den Formularen können Sie hierfür Anregungen entnehmen.

In welcher Form Sorge ich vor?

Auch wenn die meisten Vorsorgeregelungen keiner bestimmten Form bedürfen, liegt es auf der Hand, dass es sinnvoll ist, die Regelungen schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift abzufassen. Sie sollen ja gelten, wenn Sie Ihre Vorstellungen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt selbst äußern können. Da ist es hilfreich, wenn die von Ihnen bevollmächtigte Vertrauensperson, Ihr gerichtlich bestellter Betreuer oder das Betreuungsgericht Ihre Wünsche und Vorgaben nachlesen können und kraft Ihrer Unterschrift wissen, dass das Aufgeschriebene Ihrem Willen entspricht. Wenn Sie eine Vertrauensperson bevollmächtigt

haben, wird es ihr zudem ohne eine von Ihnen unterschriebene Vollmacht nahezu unmöglich sein, rechtsverbindlich für Sie zu handeln, denn die Vertragspartner, etwa Vermieter oder Banken, werden sich häufig nicht mit der Versicherung Ihres Vertreters zufrieden geben, er sei von Ihnen bevollmächtigt. Entsprechende Schwierigkeiten würden sich im Verhältnis zu Behörden und Gerichten ergeben.

Wie stelle ich sicher, dass meine Regelungen berücksichtigt werden?

Die beste Vorsorgeregung nutzt nichts, wenn sie im Vorsorgefall nicht bekannt ist oder bekannt wird. Wichtig ist deswegen vor allem, dass die von Ihnen bevollmächtigte oder als Betreuer gewünschte Person, auch davon weiß und damit einverstanden ist, von Ihnen benannt zu sein. Eine Vorsorgevollmacht wird „leer laufen“, wenn die von Ihnen bevollmächtigte Vertrauensperson nicht bereit ist, für Sie tätig zu werden. Ebenso wenig hilft eine Betreuungsverfügung, wenn die von Ihnen als Betreuer gewünschte Person diese Aufgabe nicht übernehmen möchte.

Selbst wenn Sie sich sicher sind, dass die Bereitschaft besteht, für Sie tätig zu werden, sollten Sie die Person Ihres Vertrauens nicht unvorbereitet mit der Übertragung von Sorgeaufgaben überraschen. Ein Gespräch über Vorsorgefragen mag Ihnen unangenehm sein. Aber es lohnt

sich, die Scheu zu überwinden. Erläutern sie Ihrer Vertrauensperson, was Sie sich wünschen. Besprechen Sie mit ihr Ihre Vorsorgeregelungen in allen Einzelheiten. Vergewissern Sie sich, dass Sie richtig verstanden worden sind, und beseitigen Sie erkannte Unklarheiten in Ihren Regelungen. Solche Gespräche werden es der von Ihnen benannten Person erheblich erleichtern, im Vorsorgefall in Ihrem Sinne zu handeln.

Ansonsten wird es meist nahe liegen, der Person, die sie bevollmächtigt haben oder als Betreuer wünschen, Ihre Vorsorgeregelungen zu überlassen. Haben Sie keine Person bestimmt und nur geregelt, wie für Sie gesorgt werden soll, etwa im gesundheitlichen Bereich durch eine Patientenverfügung, dann sollten Sie eine Person aus Ihrem persönlichen Umfeld bitten, dafür zu sorgen, dass das Betreuungsgericht oder ein von ihm mit der Gesundheitsorge betrauter Betreuer die Patientenverfügung erhält. In jedem Fall sollte die Person, der Sie Ihre Vorsorgeregelungen anvertrauen, in laufendem Kontakt mit Ihnen stehen, damit sie auch von dem Vorsorgefall erfährt und dann dafür sorgen kann, dass Ihre Regelungen berücksichtigt werden.

Wollen Sie noch sicherer gehen, dass Ihre Vorsorgeregelungen berücksichtigt werden, haben Sie die Möglichkeit, das Bestehen einer Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen. Registriert werden die wesentlichen Daten der Vorsorgeregulung, insbesondere Ihr Name und Ihre Anschrift sowie der Umfang der Vollmacht und die Daten einer von Ihnen

benannten Vertrauensperson – häufig wird das der von Ihnen gewünschte Vertreter oder Betreuer sein. Wenn dann ein Betreuungsgericht darüber zu befinden hat, ob für Sie ein Betreuer zu bestellen ist, fragt es zunächst bei dem Zentralen Vorsorgeregister an, ob für Sie das Bestehen einer Vorsorgeregelung registriert ist. Sollte dies der Fall sein, wird sich das Betreuungsgericht an die von Ihnen benannte Vertrauensperson wenden, um von Ihrer Vorsorgeregelung Kenntnis zu erlangen und sie berücksichtigen zu können. Das Formular der Bundesnotarkammer für die Registrierung Ihrer Vorsorgeregelungen im Zentralen Vorsorgeregister ist mit den Erläuterungen der Bundesnotarkammer im Formulareteil dieser Broschüre beigelegt.

Wie kann ich Vorsorgeregelungen ändern?

Sie können eine Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung jederzeit ohne Beachtung einer besonderen Form, also auch mündlich, widerrufen. Schon um Missverständnisse zu vermeiden, sollten Sie das Original einer von Ihnen nicht mehr gewünschten schriftlichen Vorsorgeregelung beseitigen. Auch die meisten Änderungen von Vorsorgeregelungen sind formfrei möglich. Es empfiehlt sich aber, die Änderungen schriftlich niederzulegen, wobei es meist zweckmäßig sein wird, das Original einer schriftlichen Vorsorgeregelung entsprechend zu ändern. Handelt es sich um umfangreichere Änderungen, wird es häufig sinnvoll sein, die Vorsorgeregelung insgesamt neu

abzufassen. Um klarzustellen, dass die Änderungen in einer bereits bestehenden schriftlichen Vorsorgeregelung Ihrem Willen entsprechen, sollten Sie die Änderungen datieren und mit einer besonderen Unterschrift versehen.

Wenn Sie jemanden über das Bestehen einer Vorsorgeregelung informiert haben, sollten Sie darüber hinaus sicherstellen, dass die Person auch von dem Widerruf oder der Änderung erfährt. Das gilt vor allem für die von Ihnen bevollmächtigte oder als Betreuer gewünschte Person, aber auch für Vertrags- und Geschäftspartner. Befürchten Sie, dass Ihr Widerruf einer Vorsorgeregelung übersehen werden könnte, sollten Sie ihn schriftlich niederlegen und nach Möglichkeit über eine Vertrauensperson sicherstellen, dass er im Vorsorgefall auch berücksichtigt wird. Wenn Sie eine Vorsorgeregelung im Zentralen Vorsorgeregister haben registrieren lassen, sollten Sie zudem dafür sorgen, dass der Eintrag gelöscht wird.

Formularteil

Der Formularteil enthält Formulare der drei in dieser Broschüre vorgestellten Vorsorgeregierungen. Ferner enthält er ein Antragsformular für das von der Bundesnotarkammer geführte Zentrale Vorsorgeregister mit Erläuterungen der Bundesnotarkammer und das Formular einer Vorsorgevollmacht für den Geschäftsverkehr mit einer Bank oder Sparkasse.

Sie können den Formularteil vollständig aus der Broschüre herausziehen. Sie halten dann die folgenden vier Doppelbögen in Händen:

- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung
- Betreuungsverfügung und Bankenvollmacht
- Antrag Zentrales Vorsorgeregister mit Erläuterungen

Die jeweils vierseitigen Formulare für Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung können Sie so wie sie vor Ihnen liegen verwenden. Den Doppelbogen mit den Formularen für Betreuungsverfügung und Bankenvollmacht trennen Sie bitte in der Mitte durch; so erhalten Sie zwei jeweils beidseitig bedruckte Formulare. Bei dem Doppelbogen mit dem Antragsformular für das Zentrale Vorsorgeregister empfiehlt es sich, die Seite mit den Erläuterungen abzutrennen, wenn Sie dieses Formular verwenden wollen.

Sämtliche Formulare sind aus sich heraus verständlich. Um Ihnen beim Ausfüllen behilflich zu sein, finden sich gleichwohl im Anschluss an den Formularteil Erläuterungen zu den drei in dieser Broschüre vorgestellten Formularen.

Erläuterungen zu den Formularen

Die in dieser Broschüre eingehefteten Formulare sollen aus sich heraus verständlich sein. Sie dürften sich deswegen meist auch ohne weitere Erläuterungen ausfüllen lassen. Dennoch mögen sich beim Ausfüllen Fragen ergeben.

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den drei in dieser Broschüre vorgestellten Vorsorgeregelungen greifen solche möglichen Fragen auf und wollen Ihnen darüber hinaus Anregungen für etwaige ergänzende Regelungen geben. Erläuterungen zu dem Antragsformular für das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer finden sich im Formularteil neben diesem Formular. Auf das Formular mit der Bankenvollmacht wird bei den Erläuterungen zu der Vorsorgevollmacht eingegangen.

Bleiben danach Punkte offen, sollten Sie weiteren Rat einholen. Dies ist insbesondere bei den Betreuungsbehörden oder Betreuungsvereinen möglich, deren Anschriften im nachfolgenden Abschnitte der Broschüre aufgelistet sind. Darüber hinaus kann es zweckmäßig sein, sich rechtsanwaltlich oder notariell beraten zu lassen. Die Formulare können und wollen eine solche weitere Beratung gerade bei schwierigeren Fallgestaltungen nicht ersetzen.

Vorsorgevollmacht

Mit der Vorsorgevollmacht erlauben Sie einer anderen Person, für Sie in einem von Ihnen bestimmten Bereich zu handeln, wenn und soweit Sie dazu nicht mehr in der Lage sein sollten. Das Formular drückt dies in dem einleitenden Satz so aus, dass Sie eine bestimmte Person bevollmächtigen, Sie „in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe“. Das Formular sieht hierbei vor, dass Sie nicht nur Ihren Namen und den der bevollmächtigten Person eintragen, sondern jeweils auch Geburtsdaten und -orte sowie Anschriften. Das ist zweckmäßig, weil so noch größere Klarheit über Sie als Vollmachtgeber und die von Ihnen bevollmächtigte Person besteht. Damit erleichtern Sie sowohl Ihrer Vertrauensperson als auch Dritten, gegenüber denen sich Ihre Vertrauensperson auf die Vollmacht beruft, die Nutzung der Vollmacht.

Die Vollmacht erlaubt der von Ihnen benannten Vertrauensperson, Sie ohne Einschränkung in allen von Ihnen angegebenen Angelegenheiten zu vertreten. Das mag auf den ersten Blick seltsam erscheinen, weil die Vertrauensperson Sie ja nur dann vertreten soll, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sein sollten. Das würde es nahe legen, die Vollmacht auf diese Situation zu beschränken. Eine solche Beschränkung hätte jedoch einen entscheidenden Nachteil: Es wäre für die Personen, gegenüber denen Ihre Vertrauensperson Sie vertreten soll, ständig unklar, ob die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Voll-

macht überhaupt vorliegen. Beispielsweise würden Geschäftspartner dann häufig (aktuelle) ärztliche Bestätigungen oder Gutachten verlangen, um sich davon zu überzeugen, dass Sie auch wirklich nicht mehr in der Lage sind, Ihre Angelegenheiten selbst wahrzunehmen - wenn sie denn überhaupt bereit sein sollten, die Vollmacht anzuerkennen.

Um diese Unklarheiten zu vermeiden, wird empfohlen, auf eine solche Einschränkung zu verzichten. Bedenken Sie hierbei bitte auch, dass die bevollmächtigte Person, die ohnehin eine Person Ihres Vertrauens sein sollte, die Vorsorgevollmacht natürlich nur insoweit einsetzen darf, als Sie es ihr erlaubt haben. Das ist bei einer Vorsorgevollmacht aber nur dann der Fall, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, sich um Ihre Angelegenheiten zu kümmern. Daran wird sich Ihre Vertrauensperson halten. Erst wenn sie sich davon überzeugt hat, dass Sie selbst nicht mehr für sich handeln können, wird sie von der Vollmacht Gebrauch machen.

Die Vollmacht bezieht sich nur auf die Angelegenheiten, die Sie „im Folgenden angekreuzt oder angegeben haben“. Das bedeutet, dass Sie nur insoweit wirkt, als Sie dies in dem nachfolgenden Formulartext kenntlich gemacht haben. Hierbei schlägt Ihnen das Formular verschiedene Bereiche vor, auf die sich eine Vorsorgevollmacht beziehen könnte. Es liegt bei Ihnen, sich dafür zu entscheiden, ob Sie in den jeweiligen Bereichen Ihre Vertrauensperson auch tatsächlich bevollmächtigen. Kreuzen Sie nichts an, läuft die Vollmacht allerdings leer.

Die in dem Formular vorgeschlagenen Bereiche umfassen die Angelegenheiten, auf die sich eine Vorsorgevollmacht für gewöhnlich beziehen wird. Es sind dies die Bereiche der Gesundheitsorge, der Vermögenssorge, des Aufenthalts und der Wohnungsangelegenheiten, der Post und des Fernmeldeverkehrs sowie der Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten. Kreuzen Sie die Bereiche an, auf die sich die Vollmacht für Ihre Vertrauensperson beziehen soll. Meist werden das alle genannten Bereiche sein.

Jeden der aufgeführten Bereiche umschreibt der in dem Formular vorgeschlagene Text näher. Lesen Sie sich diese Regelungen durch und überlegen Sie, ob Sie die Vollmacht tatsächlich auf alle dort genannten Angelegenheiten erstrecken wollen. Das wird häufig der Fall sein. Wenn Sie das eine oder andere ausschließen wollen, können Sie die entsprechenden Textpassagen selbstverständlich streichen.

Sofern Sie nicht alle Bereiche ankreuzen oder in den Umschreibungen der Bereiche Streichungen vornehmen wollen, sollten Sie sich über die hiermit verbundene Folge im Klaren sein. Sie besteht vor allem darin, dass in Angelegenheiten, in denen Sie keine Vertrauensperson bevollmächtigt haben, nötigenfalls ein Betreuer bestellt werden muss, damit jemand im Vorsorgefall insoweit für Sie sorgt.

Bitte beachten Sie, dass es sich für bestimmte Bereiche empfehlen kann, Ihrer Vertrauensperson über die Vorsorgevollmacht hinaus noch weitere besondere Vollmachten

zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten. Obwohl das Formular vorsieht, dass die Vermögenssorge auch die Vertretung in Bankangelegenheiten umfassen soll, kann Ihr Vertreter hier auf Schwierigkeiten stoßen, weil die Kreditinstitute Ihre Vorsorgevollmacht nicht für genügend genau halten und auch sonst Zweifel an Ihrer Wirksamkeit hegen. Hier ist es zweckmäßig, Ihrer Vertrauensperson eine besondere Vorsorgevollmacht für Bankgeschäfte zu erteilen. Um von vornherein Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung auszuräumen, sollten Sie das Formular nach Möglichkeit in Ihrer Bank oder Sparkasse in Gegenwart eines Bankangestellten unterzeichnen. Ein entsprechendes allgemeines Formular ist im Formulareteil beigelegt. Besser noch ist es, wenn Sie (zusätzlich) ein von Ihrer Bank oder Sparkasse angebotenes Formular verwenden.

Das Formular sieht darüber hinaus weitere Regelungen vor. Lesen Sie sich diese Regelungen bitte genau durch. Sie werden im Regelfall Ihrer Interessenlage entsprechen. So soll die Vorsorgevollmacht natürlich gerade dann in Kraft bleiben, wenn Sie geschäftsunfähig sind; dafür erteilen Sie sie ja gerade. Auch ist es sinnvoll, dass die Vollmacht über Ihren Tod hinaus gelten soll, damit Ihre Vertrauensperson auch dann noch in Ihrem Sinne handeln und wichtige Angelegenheiten erledigen kann. Ferner geht der vorgeschlagene Text davon aus, dass die von Ihnen benannte Vertrauensperson zu Ihrem Betreuer bestellt werden soll, sofern dies trotz der Vollmacht erforderlich werden sollte. Das wird dem Interesse der meisten entsprechen. Vielleicht wollen Sie die Vertrauensperson aber

auch nur für einen bestimmten Bereich benennen und für einen anderen Bereich – auch als Betreuer – gerade nicht. Dann können Sie den vorgeschlagenen Text streichen und das Formular so an Ihre Interessenlage anpassen.

Das Formular gibt Ihnen schließlich in einem Abschnitt „Weitere Regelungen“ Gelegenheit, eigene Regelungen hinzuzufügen. Beispielsweise könnten Sie Ihre Vertrauensperson ermächtigen, ihrerseits andere Personen zu bevollmächtigen, für Sie zu handeln. Das kann vorteilhaft sein, weil Ihre Vertrauensperson Sie dann nicht ständig selbst vertreten muss, sondern auch andere dafür einsetzen kann. Viele werden aber die Erteilung von solchen Untervollmachten gerade nicht wünschen, sondern wollen, dass die Vertrauensperson selbst die Vertretung wahrnimmt. Ferner mögen Sie in einem der übertragenen Bereiche besondere Vorgaben für Ihre Vertrauensperson haben. Vielleicht möchten Sie klarstellen, dass im Bereich der Vermögenssorge bestimmte Geschäfte nicht von der Vollmacht umfasst sein sollen oder bestimmte andere Geschäfte gerade auch möglich sein sollen. Solche und ähnliche Regelungen können Sie hier treffen.

In dem Formular ist nur eine Person als Vertrauensperson vorgesehen. Sofern Sie demgegenüber für die unterschiedlichen in dem Formular genannten Bereiche unterschiedliche Vertrauenspersonen einsetzen wollen, ist dies möglich. Sie können hierfür etwa eine Kopie des Formulars verwenden und die unterschiedlichen Bereiche den unterschiedlichen Vertrauenspersonen zuordnen. Beispielsweise können Sie den Bereich der Gesundheitspflege und

Aufenthaltsbestimmung der einen Person, den Bereich der Vermögenssorge und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten einer anderen Person zuordnen. Beachten Sie aber, dass eine Benennung unterschiedlicher Personen immer auch die Gefahr von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen diesen Personen mit sich bringt. Dies sollten Sie auch bedenken, wenn Sie mehrere Personen für denselben Bereich als Vertrauenspersonen bestellen wollen; möglich wäre das.

Betreuungsverfügung

Zweck einer Betreuungsverfügung ist es, Bestimmungen für den Fall zu treffen, dass Ihnen ein Betreuer bestellt werden muss. Das ist notwendig, wenn Sie aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können. Nicht erforderlich ist es insbesondere, soweit aufgrund einer Vorsorgevollmacht ein Bevollmächtigter für Sie handeln kann. Sofern und soweit Ihre Vorsorgevollmacht reicht, wird Ihnen also nicht zusätzlich noch ein Betreuer bestellt und erübrigen sich Bestimmungen zu einer Betreuung.

Dennoch kann es sinnvoll sein, neben einer Vorsorgevollmacht auch eine Betreuungsverfügung zu verfassen. Das gilt vor allem dann, wenn Sie Ihre Vorsorgevollmacht auf bestimmte Bereiche beschränkt haben. Sie haben die Vollmacht für Ihre Vertrauensperson etwa nur auf die Gesundheitsvorsorge oder nur auf die Vermögenssorge erstreckt

oder aus diesen Bereichen bestimmte Geschäfte ausgeklammert. Auch ist es nicht ausgeschlossen, dass Ihre Vorsorgevollmacht nicht anerkannt wird. Die Personen, gegenüber denen Ihre Vertrauensperson Ihre Interessen vertreten sollen, etwa Geschäftspartner, Behörden, Gerichte, Banken oder Ärzte, verweigern sich. Denkbar ist des Weiteren, dass die von Ihnen bevollmächtigte Person – aus welchen Gründen auch immer - nicht für Sie tätig werden will oder kann. In all diesen Fällen kann die gerichtliche Bestellung eines Betreuers notwendig werden. Mit einer Betreuungsverfügung können Sie für diesen Fall Bestimmungen zu treffen.

Die wesentlichste Bestimmung einer Betreuungsverfügung liegt darin, dass Sie auf die Wahl der Person des Betreuers durch das Betreuungsgericht Einfluss nehmen, indem Sie eine von Ihnen gewünschte Person benennen oder auch ausschließen. Das Formular sieht beide Möglichkeiten vor und legt Ihnen zudem nahe, eine Ersatzperson vorzuschlagen, wenn die von Ihnen in erster Linie gewünschte Person – aus welchen Gründen auch immer – nicht vom Gericht als Ihr Betreuer benannt werden kann.

Darüber hinaus können Sie in einer Betreuungsverfügung auch inhaltliche Vorgaben machen, wie Ihr Betreuer Ihre Angelegenheiten wahrnehmen soll. Das können Wünsche sein, die sich auf alle möglichen Bereiche einer Betreuung beziehen können. Es kann um die Art und Weise gehen, wie Ihr Vermögen verwaltet werden soll, es kann sich um Wünsche zu Ihrem Wohnort handeln. Beispielsweise können Sie ein bestimmtes Heim benennen, in dem Sie woh-

nen möchten, falls Sie nicht mehr eigenständig einen Haushalt führen können. Zugleich können Sie regeln, wie ein Betreuer mit Ihren Möbeln verfahren soll: Möchten Sie sie mitnehmen, wenn es möglich ist? Oder wollen Sie sie an bestimmte Personen oder Institutionen abgeben? Das Formular sieht für solche Bestimmungen mehrere Zeilen vor. Genügt der Raum nicht, können Sie selbstverständlich weitere Blätter beifügen, auf denen Sie Ihre inhaltlichen Wünsche an die Betreuung im Einzelnen niederlegen.

Sofern Sie auch Wünsche im Bereich der Gesundheitsvorsorge äußern wollen, empfiehlt es sich, entsprechende Bestimmungen einer eigenständigen Patientenverfügung vorzubehalten und hierauf in der Betreuungsverfügung lediglich zu verweisen. Denn Patientenverfügungen sind das in der Praxis gebräuchliche und auch gesetzlich anerkannte Mittel, in Bereich der Gesundheitsvorsorge Bestimmungen zu treffen.

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung können Sie Regelungen zu Ihrer ärztlichen Behandlung und zu den Begleitumständen des Sterbens treffen. Wie die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung sollen die Regelungen gelten, wenn Sie Ihren Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern können. Durch eine Patientenverfügung können Sie sicherstellen, dass Ihre Wünsche für eine medizinische Behandlung und den Sterbeprozess dennoch berücksichtigt werden können. Ohne Patientenverfügung wird es für die

Sie betreuenden Personen schwieriger sein, Ihre Vorstellungen einfließen zu lassen.

Die Patientenverfügung soll nur in bestimmten Situationen gelten. In welchen Situationen, bestimmen Sie. Bei der Bestimmung hilft Ihnen das Formular. Es führt vier Situationen auf, in denen eine Patientenverfügung für gewöhnlich sinnvoll erscheint:

- unabwendbarer unmittelbarer Sterbeprozess
- Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit
- schwere Gehirnschädigung bei unwiederbringlichem Verlust der Einsichts-, Entscheidungs- und Kommunikationsfähigkeit
- weit fortgeschrittener Hirnabbauprozess, künstliche Ernährung erforderlich

Überlegen, ob Sie Ihre Patientenverfügung auf diese Situationen erstrecken wollen. Meist wird es sich empfehlen, die Patientenverfügung auf alle vier Situationen zu beziehen und dies entsprechend in dem Formular anzukreuzen. Denn es ist besser, selbst zu bestimmen, wie Sie behandelt werden wollen, als es anderen zu überlassen, die vielleicht nicht wissen, was Sie wünschen. Bedenken Sie, dass die Patientenverfügung in den von Ihnen benannten Situationen ja nur dann gilt, wenn Sie Ihren Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern können. Sind Sie noch zur Willensbildung und –äußerung in der Lage, kommt es selbstverständlich auf Ihre dann geäußerten Vorstellungen an. Mit einer Patientenverfügung stärken Sie also in jedem Fall Ihre Selbstbestimmung.

Für Ihre Bestimmungen sieht das Formular drei Abschnitte vor:

- Bestimmungen zur ärztlichen Behandlung
- Bestimmungen zum Lebensende
- Sonstige Bestimmungen

In den ersten beiden Abschnitten schlägt das Formular Bestimmungen zur ärztlichen Behandlung und zum Lebensende vor, die Sie ankreuzen können.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen zu verschiedenen Bereichen der ärztlichen Behandlung schließen sich jeweils aus. So kann beispielsweise in dem Bereich „Lebenserhaltende Maßnahmen“ entweder alles medizinisch Mögliche zur Lebensverlängerung unternommen werden oder es sollen lebenserhaltende Maßnahmen in den von Ihnen genannten Situationen unterlassen werden. Beides zugleich ist nicht möglich. Deswegen ist es sinnvoll, in jedem der verschiedenen Bereiche nur jeweils eine Bestimmung anzukreuzen.

Manche der vorgeschlagenen Bestimmungen enthalten Einschränkungen und Erweiterungen. Sie sind selbstverständlich darin frei, solche Einschränkungen oder Erweiterungen zu streichen. So schränkt der Formulartext in dem Bereich „Verabreichung bewusstseinsdämpfender Mittel“ die Zustimmung einerseits dahin ein, dass alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen. Andererseits wird die Zustimmung auf die unwahrscheinliche Möglichkeit einer ungewollten Ver-

kürzung der Lebenszeit durch die Schmerz- und Symptombehandlung ausgeweitet. Beides könnten Sie streichen. Der vorgeschlagene Formulartext wird aber vermutlich der Interessenlage der meisten Patienten entsprechen, die eine Verabreichung bewusstseinsdämpfender Mittel nicht insgesamt ablehnen.

Auch die vorgeschlagenen Bestimmungen zum Lebensende schließen sich, was den Ort des Sterbens und die Bereitschaft zur Organspende betrifft, aus. Auch hier ist es sinnvoll, dass Sie sich für eine der vorgeschlagenen Bestimmungen entscheiden. Dagegen können die in dem Formular vorgeschlagenen Bestimmungen zu möglichen Beiständen im Strebeprozess auch nebeneinander sinnvoll sein. Tragen Sie hier die von Ihnen gewünschten Personen oder Institutionen ein.

Im dem dritten Abschnitt „Weitere Bestimmungen“ können Sie über die im Formular vorgeschlagenen Bestimmungen hinaus weitere Regelungen treffen. Beispielsweise können Sie zusätzliche Situationen benennen, in denen Ihre Patientenverfügung über die von Ihnen im Formular angekreuzten Situationen hinaus herangezogen werden soll. Sie können weitere medizinische Behandlungen benennen, die Sie wünschen oder ablehnen, etwa die Gabe bestimmter Medikamente oder von Blut. Sofern Sie über einen Organspenderausweis verfügen, empfiehlt sich ein Hinweis darauf. Haben Sie eine Vorsorgevollmacht erteilt und/oder eine Betreuungsverfügung verfasst, kann es sinnvoll sein, darauf hinzuweisen.

Darüber hinaus ist eine Vielzahl weiterer Regelungen denkbar, die Ihnen aufgrund Ihrer persönlichen Situation wichtig sein könnten. So mögen Sie Wert darauf legen, dass besondere Überzeugungen oder Wertvorstellungen, die Ihnen im Hinblick auf Ihre medizinische Behandlung oder Betreuung am Lebensende wichtig sind, berücksichtigt werden. Solche Überzeugungen oder auch sonstige Regelungen können Sie natürlich auch außerhalb des Formulars niederlegen, wobei es sich dann empfehlen wird, in dem Abschnitt „Weitere Bestimmungen“ darauf hinzuweisen. Auch steht es Ihnen frei, dem Formulartext in den ersten beiden Abschnitten handschriftliche Zusätze oder Ergänzungen beizufügen, soweit Ihnen das geboten erscheint – das Formular soll der Verwirklichung Ihrer Vorstellungen dienen und nicht umgekehrt Ihnen seine Vorgaben aufzwingen.

Achten Sie aber bitte bei allen Änderungen, Zusätzen und von Ihnen selbst verfassten Regelungen darauf, dass Ihre Patientenverfügung insgesamt verständlich und widerspruchsfrei bleibt. Nur so können die für Sie handelnden Personen auch Ihrem Willen entsprechen. Häufig wird es hilfreich sein, wenn Sie sich mit Ihren Vertrauenspersonen über die Regelungen in Ihrer Patientenverfügung austauschen. Für Regelungen im medizinischen Bereich kann es zudem sinnvoll sein, dass Sie sich von einem Arzt fachkundig beraten lassen. Solche Gespräche mögen unangenehm sein. Sie verbessern damit aber die Aussicht, dass Ihrem Willen auch wirklich entsprochen werden kann, wenn Sie ihn selbst nicht mehr bilden oder äußern können.

Weiterführende Adressen und Informationen

Wenn Sie weitere Fragen zu Ihrer Vorsorge haben, können Sie bei den örtlichen Betreuungsbehörden und den anerkannten Betreuungsvereinen Hilfe erhalten. Die Anschriften der Berliner Stellen sind nachfolgend zusammengestellt. Dort können Sie sich unter anderem zu Einzelheiten beim Abfassen einer Vorsorgeregelung informieren und beraten lassen.

Weitere Informationen können Sie zudem den von dem Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüren „Betreuungsrecht“ und „Patientenverfügung“ entnehmen, die auf dessen Internetseite abrufbar sind (www.bmj.bund.de).

Adressen der Berliner Betreuungsbehörden

Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden nehmen in Berlin die Bezirksämter wahr. Sie können Sie am einfachsten über die **einheitliche Berliner Behördenrufnummer 115** (ohne Vorwahl) telefonisch erreichen.

| | |
|---|--|
| Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf Fehrbelliner Platz 4 10707 Berlin Telefax-Nr.: 9029-15080 | Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg Yorckstraße 4 10958 Berlin Telefax-Nr.: 90298-2885 |
|---|--|

| | |
|--|--|
| <p>Bezirksamt Lichtenberg Alfred-Kowalke-Straße 24 10365 Berlin Telefax-Nr.: 90296-3980</p> | <p>Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf Jenaer Straße 11 12627 Berlin Telefax-Nr.: 90293-4435</p> |
| <p>Bezirksamt Mitte Reinickendorfer Straße 60 b 13347 Berlin Telefax-Nr.: 9018-46035</p> | <p>Bezirksamt Neukölln Blaschkoallee 32 12359 Berlin Telefax-Nr.: 90239-2766</p> |
| <p>Bezirksamt Pankow Fröbelstraße 17 10405 Berlin Telefax-Nr.: 90295-5582</p> | <p>Bezirksamt Reinickendorf Eichborndamm 215 - 239 13437 Berlin Telefax-Nr.: 90294-4199</p> |
| <p>Bezirksamt Spandau Staakener Straße 19 13581 Berlin Telefax-Nr.: 90279-4060</p> | <p>Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf Leonorenstraße 70 12247 Berlin Telefax-Nr.: 90299-5162</p> |
| <p>Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg Tempelhofer Damm 165 12099 Berlin Telefax-Nr.: 90277-6156</p> | <p>Bezirksamt Treptow-Köpenick Hans-Schmidt-Straße 16 12489 Berlin Telefax-Nr.: 90297-6342</p> |

Adressen der anerkannten Betreuungsvereine

| | |
|--|---|
| <p>Charlottenburg-Wilmersdorf Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V. Cura-Betreuungsverein Suarezstraße 19, 14057 Berlin Tel.: 300 969 80 Fax: 300 969 89</p> | <p>Friedrichshain-Kreuzberg Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. Warschauer Straße 32, 10243 Berlin Tel.: 263980931 oder 263980930 Fax: 263980935</p> |
|--|---|

| | |
|--|--|
| <p>Lichtenberg Betreuungsverein der Volkssolidari- tät Einbecker Straße 85, 10315 Berlin Tel.: 51064791 oder 51069782 Fax: 5262533</p> | <p>Marzahn-Hellersdorf Lebenshilfe e. V. Betreuungsverein Helene-Weigel-Platz 13 c, 12681 Berlin Tel.: 755491211 oder 755491212 Fax: 755491229</p> |
| <p>Mitte Humanistischer Verband Deutsch- land Landesverband Berlin e. V. Alt-Moabit 108 a, 10559 Berlin Tel.: 44130-56 oder 44130-57 Fax: 44130-59</p> | <p>Neukölln Betreuungsverein Neukölln e. V. Karl-Marx-Straße 27, 12043 Berlin Tel.: 6835771 Fax: 62726561</p> |
| <p>Pankow Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. Thaerstraße 30 D, 10249 Berlin Tel.: 6663399-0 oder 0177/780 40 81 Fax: 6663399-2</p> | <p>Reinickendorf VdK Betreuungsverein Badstraße 33, 13357 Berlin Tel.: 497696-0 oder 497696-45/-11 Fax: 497696-20</p> |
| <p>Spandau Lebenshilfe e. V. Betreuungsverein Streitstraße 11, 13587 Berlin Tel.: 3553087-10 Fax: 3553087-29</p> | <p>Steglitz-Zehlendorf Nachbarschaftsheim Schöneberg e. V. Cura-Betreuungsverein Fregestraße 53, 12161 Berlin Tel.: 859866-12 oder 859866-18 Fax: 859866-30</p> |
| <p>Tempelhof-Schöneberg Nachbarschaftsheim Schöneberg e. V. Cura-Betreuungsverein Innsbrucker Straße 37, 10825 Berlin Tel.: 8569800 oder 85698024 Fax: 85698030</p> | <p>Treptow-Köpenick Betreuungsverein Treptow- Köpenick Baumschulenstraße 13, 12437 Ber- lin Tel.: 536373-0 oder 536373-11 Fax: 536373-73</p> |

Bezirksübergreifend tätige anerkannte Betreuungsvereine:

Betreuungswerk Berlin KBW e.V.

Betreuungsverein

Eitelstraße 86, 10317 Berlin

Tel.: 28472424-0

Fax: 28472424-67

Betreuungsverein Wuhletal e. V.

Betreuungsverein Integration Berlin-Köpenick e.V.

Birkheidering 10, 12527 Berlin

Tel.: 6481481

Fax: 67820367

Johannisches Sozialwerk

Betreuungsverein

Bismarckallee 23, 14193 Berlin

Tel.: 89688-271 oder 89688-270

Fax: 89688-273

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz
- **Pressereferat** -
Salzburger Straße 21 – 25
10825 Berlin

Stand: Juli 2011

Herstellung: Justizvollzugsanstalt Tegel

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin.
Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für
politische Parteien verwendet werden.